



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Ortsrecht der Gemeinde Weisenbach

Sporthalle

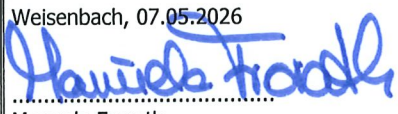
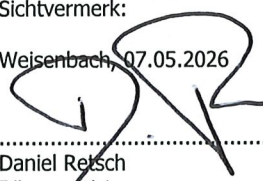
⇒ **Änderung der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle der Gemeinde Weisenbach**

⇒ **Änderung der Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sporthalle Weisenbach**

a) SACHVERHALT

Die derzeit gültige Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle stammt aus dem Jahr 1981 und ist nicht mehr zeitgemäß bzw. rechtssicher. Die Gemeindeverwaltung (Hauptamt, Bau- und Liegenschaftsamt, Hausmeister) hat die Benutzungsordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst und rechtlich auf den neusten Stand gebracht. In diesem Zusammenhang wurden auch die entsprechenden Überlassungsverträge überarbeitet. In der neuen Benutzungsordnung wurde nun eindeutig geregelt, dass eine private Vermietung für private Zwecke ausgeschlossen ist. Dies war zwar in den vergangenen Jahrzehnten so auch verwaltungsintern gehandhabt, jedoch erhält die Verwaltung immer wieder Anfragen aus der Bevölkerung, weshalb man verwaltungsintern der Meinung ist, dies nun explizit in die Benutzungsordnung mit aufzunehmen, um eine entsprechende rechtliche Grundlage zu haben.

Angeschlossen an die Änderung der Benutzungsordnung ist zugleich auch die Anpassung der Benutzungsentgelte, die im Jahr 2001 mit der Euro-Umstellung neu gefasst wurde. Auch hier wurden verschiedene Absätze herausgenommen, da diese nicht mehr zutreffend, zeitgemäß oder praktikabel waren. Die Entgelte wurden geringfügig angepasst, wobei hier zu betonen ist, dass die örtlichen Vereine derzeit für den Übungsbetrieb kein Entgelt entrichten müssen. Insofern betreffen die Entgelte die Vermietung für reine Sportveranstaltungen. Der sogenannte Auswärtigenzuschlag, der auch in anderen Satzungen mittlerweile auf dem Rechtsweg als für nicht rechtmäßig erachtet wurde, wurde gestrichen. In § 8 wurde, da es sich um privatrechtliche Forderungen der Gemeinde handelt, die Umsatzsteuerklausel neu mit aufgenommen.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 07.05.2026</p>  <p>Manuela Frorath Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 07.05.2026</p>  <p>Daniel Reisch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am</p>
---	---	--

Dieser Beratungsunterlage sind zum Vergleich die jeweils aktuell gültigen Fassungen sowie die Neufassungen als Anlage beigefügt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung für die Sporthalle gemäß Anlage 2 sowie die Neufassung der Benutzungsentgelte für die Sporthalle gemäß Anlage 4.

Anlagen

Anlage 1: Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle der Gemeinde Weisenbach vom 21. September 1981

Anlage 2: Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Weisenbach – Neufassung

Anlage 3: Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sporthalle Weisenbach,
festgesetzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2001

Anlage 4: Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sporthalle Weisenbach - Neufassung

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE
DER GEMEINDE WEISENBACH

Die Gemeinde Weisenbach erwartet von allen Benutzern der Turn- und Sporthalle, daß sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend umgehen. Die Benutzer werden deshalb gebeten, jegliche Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden.

Nach jeder Übungsstunde ist die Halle von den Benutzern aufzuräumen und in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Für die Benutzer der Turn- und Sporthalle und der Sportgeräte gilt nachstehende Benutzungsordnung.

I. BENUTZUNG FÜR DAS SCHULTURNEN
UND DEN ÜBUNGSBETRIEB DER VEREINE

§ 1
Überlassung

- (1) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde, insbesondere des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Turn- und Sporthalle steht in erster Linie als Schulturnhalle während den üblichen Unterrichtszeiten zur Verfügung.

§ 2
Besondere Bestimmungen über die Benutzung
außerhalb des Schulturnens

- (1) Soweit die Turn- und Sporthalle nicht für Schulzwecke benötigt wird, kann sie den sporttreibenden Vereinen, in erster Linie den ortsansässigen Vereinen, zur Benutzung überlassen werden.

In der Ferienzeit bleibt die Halle in der Regel geschlossen.

- (2) Die regelmäßige Benutzung zu Übungszwecken wird durch die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

- (3) Die Genehmigung zur Benutzung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Wenn es sich ergibt, daß die Halle für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen. Vom Widerrufsrecht wird nur nach Absprache mit dem betroffenen Verein Gebrauch gemacht.
- (4) Den Vereinen wird die Turn- und Sporthalle entsprechend den Festlegungen im Benutzungsplan für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Halle muß, ausgenommen bei Veranstaltungen, bis 22.15 Uhr verlassen werden. Die von der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Zeiten dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung verändert oder verlängert werden.

§ 3

Benutzung der Halle und der Geräte

- (1) Halle und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Turngeräte dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung des Hausmeisters aus der Sporthalle entfernt werden.
- (2) Die Übenden haben nagelfreie und gereinigte Turnschuhe zu tragen, falls nicht ohne Schuhe geturnt und gespielt wird. Es dürfen nur Turnschuhe mit hellen Gummisohlen getragen werden. Sportschuhe, die für Übungen außerhalb der Halle benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen daher nicht in der Halle getragen werden.
- (3) Die Duschräume dürfen grundsätzlich nur ohne Schuhwerk oder nur mit speziellen Badeschuhen betreten werden.
- (4) Die in der Sporthalle vorhandenen Geräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen. Der Übungsleiter hat sich vor sowie nach den Übungsstunden zu überzeugen, daß die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu verbringen.
- (5) Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Böcken, Pferden, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen erfolgen. Soweit Transportrollen nicht eingebaut sind, müssen die Geräte mit dem Transportwagen befördert werden.

Vorhandene Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf anderen Geräten abgestellt werden.

- (5) Kleingeräte hat jeder Verein selbst zu stellen.

§ 4
Aufsicht

- (1) Die Turn- und Sporthalle darf nur betreten werden, wenn eine Lehrkraft oder ein Übungsleiter als verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson soll die Halle zuletzt verlassen.
- (2) Die Aufsichtsperson ist für Ruhe und Ordnung in der Halle verantwortlich und hat außerdem dafür Sorge zu tragen, daß die Eingangstüre zur Halle stets geschlossen gehalten wird.
- (3) Das Lehrerzimmer darf grundsätzlich nur von Lehrern und Übungsleitern oder sonstigen befugten Personen betreten werden.
- (4) Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. In den Nebenräumen ist die Beleuchtung stets abzuschalten, wenn sie nicht mehr benötigt wird.

§ 5
Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer haben sich möglichst ruhig zu verhalten.
- (2) Es ist insbesondere nicht erlaubt
- a) unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen,
 - b) Tiere mitzubringen,
 - c) Papier oder sonstigen Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen,
 - d) Kugel- oder Steinstoßen in der Halle durchzuführen,
 - e) in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen zu rauchen,
 - f) in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen Alkohol zu genießen,
 - g) sich, außer zum Aus- und Ankleiden, in den Umkleieräumen aufzuhalten,

- h) Fahrräder und Mopeds in der Halle oder den Nebenräumen abzustellen bzw. an den Hauswänden anzulehnen,
- i) an den Wänden der Halle und an den Außenwänden Anschläge anzubringen,
- k) der Aufenthalt in den Räumen der Sporthalle für Personen, die nicht den Turnbetrieb besuchen, ausgenommen hiervon sind Sportveranstaltungen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie schuldhaft an oder in der Halle, den Einrichtungen und den Geräten verursachen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Schulträger und jeder Verein ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Turnlehrer oder Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Halle, der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlaß der Benutzung der Halle.

§ 7

Überlassung zu Veranstaltungen

- (1) Soweit die Halle nicht für Schulzwecke oder nach § 2 dieser Benutzungsordnung benutzt wird, kann sie von der Gemeindeverwaltung an örtliche Vereine zu sportlichen Veranstaltungen überlassen werden.

Die Überlassung hierfür kann nur für den Einzelfall geschehen.

- (2) Die §§ 8 bis 13 gelten als Bestandteil des Überlassungsvertrages. Der Überlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn er vom Antragsteller unterschrieben und bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

§ 8 Vertragsgegenstand

- (1) Die Halle wird einschließlich der Nebenräume in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsmäßig überlassen, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Die Halle darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.
- (3) Beschädigungen, die in oder an der Halle, an ihrer Einrichtung oder dem Zubehör durch die Veranstaltung entstehen, hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

§ 9 Rücktritt

Die Gemeinde behält sich vor, vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 10 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet,

- a) für schonende Behandlung der Halle, der Einrichtungen und des Zubehörs zu sorgen,
- b) für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltungen zu sorgen,
- c) sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften zu beachten und etwaige Bedingungen zu erfüllen,
- d) die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- e) die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nicht zu überschreiten,
- f) die Benutzungsordnung sowie die im Einzelfall von dem Beauftragten der Gemeinde, insbesondere dem Hausmeister, gegebenen Anordnungen zu beachten und diesem stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren,

- g) etwa erforderliche Feuer- und Sanitätswache zu stellen sowie sonstiges Hilfspersonal, insbesondere Einlaßpersonal, Ordnungsdienst, Platzanweisung usw. Die Aufsichtsperson muß über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein.
- h) nach der Veranstaltung unverzüglich die Halle zu räumen.

§ 11 Gebühren

Die Überlassungsgebühr für Veranstaltungen nach § 7 wird in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten oder Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden ist.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für etwaige bei der Veranstaltung entstehende Personen- oder Sachschäden. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Benutzung der Halle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Versicherung gegen Unfallschäden ist Sache der Benutzer.

§ 13 Einhaltung der Ordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus der Halle zur Folge haben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 15. September 1978 außer Kraft.

Weisenbach, 21. September 1981

.....
Feist
Bürgermeister



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE	5.0
---	------------

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE DER GEMEINDE WEISENBACH VOM 21. MAI 2026
--

Präambel:

Die Gemeinde Weisenbach erwartet von allen Nutzern der Sporthalle, dass sie mit den von ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend umgehen. Die Benutzer werden deshalb gebeten, jegliche Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden.

Nach jeder Übungsstunde ist die Halle von den Benutzern zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für die Benutzer der Sporthalle und der Sportgeräte gilt die nachstehende Benutzungsordnung. Die Ausführungen über die Sporthalle gelten gleichermaßen für die Nebenräume und die Vereinsräume im Erdgeschoss.

§ 1

Überlassung

- (1) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde, insbesondere des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Sporthalle inklusive der Nebenräume sowie der Vereinsräume stehen in erster Linie der Johann-Belzer-Schule Weisenbach während der üblichen Unterrichtszeiten sowie dem Kindergarten Weisenbach und den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Eine Überlassung an private Nutzer zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 2

Besondere Bestimmungen über die Nutzung außerhalb des Schulturnens

- (1) Soweit die Sporthalle inklusive der Nebenräume und Vereinsräume nicht für Schulzwecke benötigt wird, kann sie den sporttreibenden Vereinen, in erster Linie den ortsansässigen Vereinen zur Nutzung überlassen werden. Eine Überlassung an private Nutzer zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE	5.0
---	------------

- (2) In der Ferienzeit kann die Sporthalle für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen geschlossen werden.
- (3) Für die regelmäßige Benutzung zu Übungswecken sind jährliche Belegungspläne für den Übungsbetrieb aufzustellen. Diese Belegungspläne bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Kommt bei Terminüberschneidungen keine Einigung unter den Nutzern zustande entscheidet die Gemeindeverwaltung unter Abwägung der Interessen. Nur die im Belegungsplan aufgeführte Schule, Kindergarten und Vereine haben ein Anrecht auf die Benutzung der Sporthalle. Für den Übungsbetrieb gelten diese Belegungspläne.
- (4) Die Genehmigung zur Benutzung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Wenn es sich ergibt, dass die Halle für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen. Vom Widerrufsrecht wird nach Absprache mit dem betroffenen Verein Gebrauch gemacht.
- (5) Den Vereinen wird die Sporthalle entsprechend den Festlegungen im Benutzungsplan für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Halle muss, ausgenommen bei Veranstaltungen, bis 22.15 Uhr aus Lärmschutzgründen verlassen werden. Die von der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Zeiten dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung verändert oder verlängert werden.

§ 3

Benutzung der Halle und Geräte

- (1) Halle und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Turngeräte dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung des Hausmeisters aus der Sporthalle entfernt werden.
- (2) Die Nutzer haben nagelfreie und gereinigte Turnschuhe zu tragen, falls nicht ohne Schuhe geturnt und gespielt wird. Es dürfen nur Turnschuhe mit hellen Gummisohlen getragen werden. Sportschuhe, die für Übungen außerhalb der Halle benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen daher nicht in der Halle getragen werden.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE	5.0
---	------------

- (3) Die Duschräume dürfen grundsätzlich nur ohne Schuhwerk oder nur mit speziellen Badeschuhen betreten werden.
- (4) Die in der Sporthalle vorhandenen Geräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen. Der Übungsleiter hat sich vor sowie nach dem Trainingsbetrieb zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu verbringen.
- (5) Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Böcken, Pferden, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen erfolgen. Soweit Transportrollen nicht eingebaut sind, müssen die Geräte mit dem Transportwagen befördert werden.
- (6) Vorhandene Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf andere Geräte abgestellt werden.
- (7) Kleingeräte hat jeder Verein selbst zu stellen.
- (8) Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen der Sporthalle die Handballtore fest verschraubt sind.

**§ 4
Aufsicht**

- (1) Die Sporthalle darf nur betreten werden, wenn eine Lehrkraft oder ein Übungsleiter als verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson soll die Halle zuletzt verlassen.
- (2) Die Aufsichtsperson ist für Ruhe und Ordnung in der Halle verantwortlich und hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüren zur Halle stets geschlossen gehalten werden.
- (3) Das Lehrerzimmer darf grundsätzlich nur von Lehrern und Übungsleitern oder sonstigen befugten Personen betreten werden.
- (4) In den Vereinsräumen der Sporthalle ist die Beleuchtung stets abzuschalten, wenn sie nicht mehr benötigt wird. Die Beleuchtung in der Sporthalle stellt automatisch ab.

**§ 5
Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Nutzer der Sporthalle haben sich möglichst ruhig zu verhalten.
- (2) Es ist insbesondere nicht erlaubt,
- a) unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen,
 - b) Tiere mitzubringen,
 - c) Papier oder sonstigen Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
 - d) Kugel- oder Steinstoßen in der Halle durchzuführen,
 - e) in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen, Vereinsräumen zu rauchen,
 - f) in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen, Vereinsräumen Alkohol zu genießen,
 - g) sich, außer zum Aus- und Ankleiden in den Umkleideräumen aufzuhalten,
 - h) Fahrräder sowie Mopeds und E-Scooter in der Halle oder den Nebenräumen, Vereinsräumen abzustellen bzw. an den Hauswänden anzulehnen,
 - i) an den Wänden der Halle und an den Außenwänden Anschläge und Werbetafeln anzubringen,
 - j) der Aufenthalt in den Räumen der Sporthalle für Personen, die nicht den Übungsbetrieb besuchen, ausgenommen hiervon sind Sportveranstaltungen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie schulhaft an oder in der Halle, den Einrichtungen und den Geräten verursachen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Schulträger und die Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Turnlehrer oder Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch die Benutzung der Halle, der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Benutzung der Halle.

§ 7

Überlassung zu Veranstaltungen

- (1) Soweit die Halle nicht für Schulzwecke, den Kindergarten oder nach § 2 dieser Benutzungsordnung benutzt wird, kann sie von der Gemeindeverwaltung an örtliche Vereine zu sportlichen Veranstaltungen überlassen werden. Die Überlassung hierfür kann nur für den Einzelfall geschehen.

Private Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

- (2) Die in §§ 8 bis 13 gelten als Bestandteil des Überlassungsvertrages. Der Überlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn er vom Antragsteller unterschrieben und bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

§ 8

Vertragsgegenstand

- (1) Die Sporthalle wird einschließlich der Nebenräume in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Die Sporthalle darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.
- (3) Beschädigungen, die in oder an der Halle, an ihrer Einrichtung oder dem Zubehör durch die Veranstaltung entstehen, hast der Veranstalter unverzüglich den Hausmeister mitzuteilen.

§ 9

Rücktritt

Die Gemeinde behält sich vor, vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 10

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Sporthalle mit Einrichtung und Zubehör schonend zu behandeln,
- b) für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltungen zu sorgen,
- c) sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu beachten und etwaige Bedingungen zu erfüllen,
- d) die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- e) die Benutzungsordnung sowie die im Einzelfall von dem Beauftragten der Gemeinde, insbesondere dem Hausmeister, gegebenen Anordnungen zu beachten und diesem stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren,
- f) etwa erforderlichen und angeordneten Feuersicherheitsdienst und Sanitätsdienst zu stellen sowie sonstiges Hilfspersonal, Einlasspersonal, Ordnungsdienst, Platzanweisung zu stellen. Die Aufsichtsperson muss über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Sporthalle anwesend sein.
- g) Nach der Veranstaltung unverzüglich die Sporthalle zu räumen.

§ 11

Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen nach § 7 werden in einer besonderen Benutzungsentgeltverordnung geregelt.

§ 12

Haftung als Veranstalter

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, seine Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden ist.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für etwaige bei der Veranstaltung entstehenden Personen- oder Sachschäden. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Sporthalle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE	5.0
---	------------

Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Versicherung gegen Unfallschäden ist Sache der Nutzer.

§ 13 Einhaltung der Ordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zu Folge haben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Turn- und Sporthalle vom 21. September 1981 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Daniel Retsch
Bürgermeister

SPORTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE

5.1

<p>BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLE WEISENBACH</p> <p>FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026</p>

§ 1

Benutzungsentgelt für die Sporthalle

Für die Benutzung der Sporthalle für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen und überörtlichen Vereinen und ein Benutzungsentgelt von 25,00 Euro/Tag erhoben.

§ 2

Benutzungsentgelt für die Vereinsräume

Werden die Vereinsräume im Rahmen von Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz zur Benutzung überlassen, so wird für die beiden Vereinsräume und die dazugehörige Kleinküche ein Benutzungsentgelt von jeweils 15,00 Euro, insgesamt somit 55,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben.

§ 3

Benutzungsentgelt für die Umkleieräume

Für die Überlassung der Umkleieräume für Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf den Sportanlagen wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Die Nutzer sind jedoch verpflichtet, die Umkleieräume bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen besenrein zu säubern. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung der Umkleieräume über das übliche Maß hinaus erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen Personalaufwand je Reinigungskraft erhoben.

§ 4

Benutzungsentgelt für die Toilettenanlage

Bei Veranstaltungen auf den Sportanlagen / Festplatz ist die Toilettenanlage beim Festplatz zu nutzen. Für die zusätzliche Überlassung der Toilettenanlage in der Sporthalle wird ein Überlassungsentgelt von 50,00 Euro für den ersten und von 25,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben. Ist der Nutzer der Toilettenanlage gemäß der Benutzungsentgeltordnung für Festplatz, Toilettenanlage und Allzweckraum von einem Nutzungsentgelt befreit, so gilt diese Befreiung auch für die Toilettenanlage in der Sporthalle.

**§ 4
Benutzungsentgelt für die Toilettenanlage**

Bei Veranstaltungen auf den Sportanlagen / Festplatz ist die Toilettenanlage beim Festplatz zu nutzen. Ist eine Nutzung dieser Toilettenanlage nicht möglich, wird für die Überlassung der Toilettenanlage in der Sporthalle ein Überlassungsentgelt von 50,00 Euro für den ersten und von 25,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben. Ist der Nutzer der Toilettenanlage gemäß der Benutzungsentgeltordnung für Festplatz, Toilettenanlage und Allzweckraum von einem Nutzungsentgelt befreit, so gilt diese Befreiung auch für die Toilettenanlage in der Sporthalle.

**§5
Nebenkosten**

Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz von 7,50 Euro/Stunden erhoben. Die Regelung für die Umkleieräume gemäß § 3 bleibt hiervon unberührt.

**§6
Entgeltfreie
Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen und für vereinsinternen Wettkämpfen (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.

- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule sind entgeltfrei.

**§ 7
Fälligkeit der Entgelte**

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

**§8
Inkrafttreten**

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte vom 01. April 1993, geändert am 12. Dezember 1996, außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

gez.

Toni Huber
Bürgermeister

SPORTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE

5.1

<p>BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLE WEISENBACH</p> <p>FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026</p>

**§ 1
Benutzungsentgelt für die Sporthalle**

Für die Benutzung der Sporthalle für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen und überörtlichen Vereinen ein Benutzungsentgelt von 25,00 Euro/Tag erhoben.

**§ 2
Benutzungsentgelt für die Vereinsräume**

Werden die Vereinsräume im Rahmen von Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz zur Benutzung überlassen, so wird für die beiden Vereinsräume und die dazugehörige Kleinküche ein Benutzungsentgelt von jeweils 15,00 Euro, insgesamt somit 55,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben.

**§ 3
Benutzungsentgelt für die Umkleieräume**

Für die Überlassung der Umkleieräume für Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf den Sportanlagen wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Die Nutzer sind jedoch verpflichtet, die Umkleieräume bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen besenrein zu säubern. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung der Umkleieräume über das übliche Maß hinaus erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen Personalaufwand je Reinigungskraft erhoben.

**§ 4
Benutzungsentgelt für die Toilettenanlage**

Bei Veranstaltungen auf den Sportanlagen / Festplatz ist die Toilettenanlage beim Festplatz zu nutzen. Für die zusätzliche Überlassung der Toilettenanlage in der Sporthalle ein Überlassungsentgelt von 50,00 Euro für den ersten und von 25,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben. Ist der Nutzer der Toilettenanlage gemäß der Benutzungsentgeltordnung für Festplatz, Toilettenanlage und Allzweckraum von einem Nutzungsentgelt befreit, so gilt diese Befreiung auch für die Toilettenanlage in der Sporthalle.

§ 5 Nebenkosten

Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen Personalaufwand je Reinigungskraft erhoben. Die Regelung für die Umkleieräume gemäß § 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Sporthalle ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen und für vereinsinternen Wettkämpfen (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule und Kindergarten sind entgeltfrei.

§ 7 Fälligkeit der Entgelte

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

§ 8 Umsatzsteuerklausel

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Bestimmungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte vom 13. September 2001 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Daniel Retsch
Bürgermeister

